

Die Verschiebung des Austrittstermins wurde angeordnet im Zusammenhange mit einem Streite über den Sinn des Kündigungsschreibens. Der Kläger wollte die Worte « mit Wirkung ab 31. Januar 1945 » dahin deuten, dass die vertragliche Kündigungsfrist von einem Monat am 31. Januar zu laufen beginne, während sich der Arbeitgeber den angegebenen Zeitpunkt als Austrittstermin (mit Fristbeginn am 31. Dezember 1944) gedacht hatte. Das Zugeständnis von weitem 17 Tagen bedeutet unter diesen Umständen nicht eine neue, von der früheren unabhängige Anstellung, sondern lediglich die endgültige Bestimmung des durch die Kündigung vom 29. Dezember 1944 begründeten Austrittstermins. Am Kündigungsgrunde, auf den es hier allein ankommt, wurde dadurch nichts geändert.

5. — Die Klage auf Ausrichtung der Bundesbeiträge samt Zins und Zinseszins ist daher begründet. Der eingeklagte Betrag von Fr. 217.50 entspricht der Gesamtforderung samt Zins und Zinseszins auf den Tag der Auflösung des Dienstverhältnisses. Weitere Zinsforderungen können aus Art. 4, Abs. 1 des Hilfskassenreglementes nicht hergeleitet werden.

## V. VERFAHREN

### PROCÉDURE

Vgl. Nr. 10, 11. — Voir nos 10, 11.

## A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

### I. RECHTSGLEICHHEIT (RECHTSVERWEIGERUNG)

#### ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

#### 12. Urteil vom 8. Juli 1946 i. S. Zurbriggen gegen Gemeinde Brig und Steuerrekurskommission des Kantons Wallis.

##### *Besteuerung von Militärsold.*

Es ist willkürlich, den *Frauenhilfsdienst* als auf Erwerb gerichtete Tätigkeit zu betrachten und die dafür bezogenen Vergütungen (Sold, Verpflegungs- und Kleiderentschädigung) als Erwerbseinkommen zu besteuern.

##### *Imposition de la solde des militaires.*

Il est arbitraire de considérer le service accompli dans les services complémentaires féminins comme une activité lucrative et d'imposer à titre de revenu les dédommagements touchés pour ce service (solde, indemnités de subsistance et d'habillement).

##### *Imposizione del soldo militare.*

È arbitrario considerare il servizio complementare femminile come un'attività lucrativa e imporre a titolo di reddito le somme percepite per un tale servizio (soldo, indennità di vitto e di abbigliamento).

A. — Die in Brig wohnhafte Beschwerdeführerin liess sich im Jahre 1939 in den Frauenhilfsdienst (FHD) aufnehmen. Sie wurde der Fl. Beob. Gr. 12 zugeteilt und leistete auf der Auswertezentrale in Brig in den Jahren 1941 und 1942 je über 300 Tage Dienst als Telephonistin. Als solche bezog sie einen Sold von Fr. 2.—, eine Verpflegungsentschädigung von Fr. 3.— und eine Kleiderentschädigung von Fr. —.50, insgesamt Fr. 5.50 täglich.

Die Gemeinde Brig erklärte die Beschwerdeführerin für diese Bezüge einkommenssteuerpflichtig, da der FHD eine

freiwillige, auf Erwerb gerichtete Dienstleistung und der Entgelt dafür einen « bedeutenden ökonomischen Gewinn » darstelle. Auf Einsprache hin beschloss der Gemeinderat am 7. Mai 1945, an der Besteuerung der Beschwerdeführerin grundsätzlich festzuhalten, sie jedoch für jährlich drei Monate Dienst steuerfrei zu lassen « mit Rücksicht darauf, dass die einmal eingeteilten FHD durchwegs pro Jahr 3 Monate obligatorischen Dienst zu leisten haben ».

Den hiegegen erhobenen Rekurs hat die kantonale Steuerrekurskommission durch Entscheid vom 4. August 1945 mit folgender Begründung abgewiesen: Obwohl es an einer dahingehenden Vorschrift fehle, werde der Sold des obligatorischen Militärdienst leistenden Wehrmannes nicht besteuert, da dieser Sold nicht einen ökonomischen Erwerb, sondern ein Entgelt für die dienstbedingten Ausgaben darstelle. Dagegen sei der freiwillige Dienst eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit und das Einkommen daraus steuerpflichtig. Als obligatorisch gelte nach BGE 69 I 67 auch Dienst, zu dem sich der Wehrmann freiwillig melde, sofern er dazu auch aufgeboten werden könnte. Beim FHD bestehe aber diese Aufgebotsmöglichkeit nicht. Zu Unrecht mache die Beschwerdeführerin geltend, sie sei durch Marschbefehl aufgeboten worden und habe aus dienstlichen Gründen nicht entlassen werden können, denn dies sei die Folge eines freiwillig übernommenen Vertragsverhältnisses und müsse einer Verpflichtung gemäss einem andern freiwilligen Vertragsverhältnis gleichgestellt werden. Die Beschwerdeführerin könne auch aus Billigkeitsgründen nicht von der Steuer befreit werden, da ihr Dienst auf Erwerb gerichtet gewesen sei und der Verdienst daraus einen bedeutenden ökonomischen Gewinn darstelle.

**B.** — Mit rechtzeitiger staatsrechtlicher Beschwerde beantragt Johanna Zurbruggen, der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission sei wegen Verletzung von Art. 4 BV (Willkür, rechtsungleiche Behandlung) aufzuheben. Zur Begründung wird angebracht: Nach den massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften gelte der Frauen

hilfsdienst als Militärdienst, und zwar als obligatorischer, denn die einmal in den FHD aufgenommene Frau sei zu denjenigen Dienstleistungen verpflichtet, zu denen sie aufgeboten werde. Die Auswertezentrale, der die Beschwerdeführerin zugeteilt war, sei während des ganzen Aktivdienstes aufgeboten gewesen, und es sei dem Kommando wegen Personalmangels unmöglich gewesen, für sie und ihre Kameradinnen geeigneten Ersatz zu finden. Stelle aber der FHD obligatorischen Militärdienst dar, so könnten die dafür bezogenen Vergütungen nicht als Erwerb betrachtet werden (BGE 69 I 67). Da die dienstleistende Frau die gleiche Entschädigung erhalte wie der Mann, bedeute es eine rechtsungleiche Behandlung, wenn die Frau dafür besteuert werde, während der Mann steuerfrei bleibe. Der FHD könne nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit betrachtet werden und habe mit einer Anstellung gegen Lohn und Gehalt nichts zu tun.

**C.** — Die kantonale Steuerrekurskommission beantragt die Abweisung der Beschwerde. Der FHD sei zwar Militärdienst, aber freiwilliger, da die Frau zur Dienstleistung nicht aufgeboten werden könne, wenn sie sich nicht freiwillig dazu verpflichte. Die Dienstleistung der Frau habe ihren Grund nicht in einer öffentlichrechtlichen Pflicht, sondern in einer freiwillig übernommenen Verpflichtung und unterscheide sich dadurch wesentlich von der Dienstleistung des Mannes. Es liege ein Anstellungsverhältnis vor. Es werde auf das Lexikon für schweiz. Steuerrecht S. 533 verwiesen. Das kantonale Steuerrecht enthalte keine Bestimmungen über die Besteuerung des Militärsoldes; es ordne sie weder an noch schliesse es sie aus. Unbestritten sei aber, dass das Einkommen aus auf Erwerb gerichteter Tätigkeit steuerpflichtig sei. Da der von der Beschwerdeführerin geleistete freiwillige Dienst eine solche Tätigkeit darstelle, verletze der angefochtene Entscheid keine Gesetzesbestimmung.

Die Gemeinde Brig beantragt gleichfalls Abweisung der Beschwerde und führt u. a. aus: Der Sold der FHD habe

eine ganz andere Funktion als der des Wehrmannes. Dieser bilde eine Entschädigung für die mit dem Dienst verbundenen Auslagen. Für eine junge Frau dagegen, die an ihrem Wohnort während Jahren berufsmässig freiwillig Dienst leiste, bedeute der Sold ein Erwerbseinkommen, das an einem Orte wie Brig mindestens dem Gehalt eines gelernten Bureaufräuleins gleichkomme und das Einkommen vieler anderer weiblicher Angestellter übersteige.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Die in BGE 69 I 67 offen gelassene Frage, ob das Steuerrecht des Kantons Wallis auf dem Boden der allgemeinen Einkommenssteuer stehe oder nur das Erwerbseinkommen erfasse, braucht auch im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Da der angefochtene Entscheid auf der Annahme beruht, dass die Dienstleistungen der Beschwerdeführerin als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit und deshalb die dafür bezogenen Entschädigungen (Sold, Verpflegungs- und Kleiderentschädigung) als Erwerbseinkommen zu betrachten seien, ist lediglich zu prüfen, ob diese Annahme vor Art. 4 BV standhält.

In den Fällen Chavannes (BGE 45 I 31) und Guntern (BGE 69 I 67) hat das Bundesgericht die Behandlung von Sold und Verpflegungsentschädigung als Erwerbseinkommen deshalb als unzulässig erklärt, weil es sich um Entschädigungen für *obligatorischen* Militärdienst handelte und dieser sich nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auffassen lässt. Daraus schliesst die kantonale Steuerrekurskommission offenbar, dass freiwilliger Militärdienst in allen Fällen als Erwerbstätigkeit betrachtet werden dürfe. Was insbesondere den Frauenhilfsdienst betrifft, so nimmt sie an, dass die Aufnahme in diesen als Eingehung eines Vertrags-(Anstellungs-)verhältnisses und damit als Übernahme einer Erwerbstätigkeit zu gelten habe. Diese Auffassung ist jedoch offensichtlich unzutreffend und unhaltbar. Als in den Jahren 1939 und 1940 militärische Stellen die Frauen zum Eintritt in den FHD aufforderten,

wollten sie ihnen nicht eine neue Verdienstmöglichkeit eröffnen, sondern Gelegenheit bieten, in gleicher Stellung wie der Wehrmann an der den Einsatz aller verfügbaren Kräfte erfordernden Landesverteidigung mitzuhelfen (vgl. z. B. den Aufruf von Oberstdivisionär von Muralt vom 10. April 1940). Die Frauen, die diesen Aufrufen Folge leisteten, traten damit nicht in ein Anstellungsverhältnis zum Bund, sondern in ein militärisches Gewaltverhältnis zur Heeresleitung. Den Eintritt in den FHD als Abschluss eines Dienstvertrages zu betrachten oder ihm auch nur gleichzustellen, geht schon deshalb nicht an, weil die Entlassung nicht, wie beim Dienstvertrag, durch einseitige Erklärung (Kündigung) erwirkt werden kann, sondern im Belieben der Militärbehörden steht und nur bei Vorliegen triftiger Gründe bewilligt wird (Art. 29 der Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 31. Dezember 1944 betreffend den FHD, Militäramtsblatt 1944 S. 217). Die Stellung der in den FHD aufgenommenen Frau unterscheidet sich, was Rechte und Pflichten betrifft, nicht wesentlich von derjenigen des Wehrmannes und des männlichen Hilfsdienstpflichtigen. Das geht aus den vom Armeestab (Abt. für FHD) erlassenen Dienstbefehlen vom 25. November 1940 und 1. April 1943 sowie aus der erwähnten Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 31. Dezember 1944 klar hervor. Die Angehörigen des FHD haben wie der Wehrmann den an sie ergehenden militärischen Aufgeboten Folge zu leisten und erhalten für ihren Dienst die gleiche Entschädigung wie dieser, Sold und gegebenenfalls Verpflegungs- und Kleiderentschädigung. Der Umstand allein, dass der Eintritt in den FHD freiwillig blieb, erlaubt es nicht, den Dienst der Frau, der unbestrittenermassen ebenfalls Militärdienst ist, im Gegensatz zu dem des Wehrmannes als Erwerbstätigkeit aufzufassen. Die Gemeinde Brig hat dies übrigens für einen Teil der Dienstleistungen der Beschwerdeführerin, nämlich für drei Monate im Jahr, anerkannt und die dafür bezogene Entschädigung steuerfrei gelassen. Diese Unterscheidung

lässt sich jedoch sachlich nicht rechtfertigen, da die Beschwerdeführerin dargetan hat, dass einem Entlassungs- oder Beurlaubungsgesuch nach dreimonatiger Dienstleistung im Jahr mangels geeigneten Ersatzes nicht entsprochen worden wäre (Schreiben ihres militärischen Vorgesetzten vom 5. Juli 1945).

Unhaltbar ist auch die von der Gemeinde Brig vertretene Auffassung, dass die für den Dienst ausgerichteten Entschädigungen beim FHD eine andere Funktion hätten als beim Wehrmann und aus diesem Grunde als Erwerbseinkommen zu betrachten seien. Weshalb der Tagessold von Fr. 2.—, den die Beschwerdeführerin erhielt, sich vom gleich hohen Sold des Wehrmannes wesentlich unterscheiden sollte, ist unerfindlich. Hier wie dort handelt es sich um eine verhältnismässig bescheidene Vergütung, die ohne Rücksicht auf Fähigkeiten und Leistung einheitlich nach dem militärischen Grad ausgerichtet wird. Der Sold ist, wie bereits in BGE 45 I 31, 69 I 67 ausgeführt wurde, nicht als ein Entgelt für die Dienstleistung, sondern mehr als Entschädigung für die mit dem Dienst verbundenen Auslagen zu betrachten und kann daher ebensowenig als Erwerbseinkommen gelten wie die Verpflegungs- und die Kleiderentschädigung, die für ganz bestimmte dienstliche Auslagen ausgerichtet werden. Dass in einzelnen Fällen, übrigens nicht nur bei Frauen, sondern auch bei Männern, diese Entschädigungen, zumal in Verbindung mit den Beiträgen der Lohnausgleichskassen, das Einkommen übersteigen können, das die Betroffenen in Ausübung ihres bürgerlichen Berufes schon erzielt haben oder zu erzielen in der Lage wären, berechtigt nicht, sie bei diesen Personen ausnahmsweise als Erwerbseinkommen zu betrachten. Es würde dies auf eine stossende, vor Art. 4 BV nicht haltbare ungleiche Behandlung derjenigen Wehrmänner und Hilfsdienstpflichtigen hinauslaufen, die im bürgerlichen Leben nur ein bescheidenes Einkommen haben. Übrigens dürfte es, trotz der gegenteiligen Behauptung der Gemeinde Brig, kaum zutreffen, dass die monatliche Entschädigung von

Fr. 165.— bis 170.—, die der Beschwerdeführerin ausgerichtet wurde, dem Gehalt eines gelernten Bureaufräuleins gleichkommt oder ihn gar übersteigt. Selbst wenn es aber so wäre, so würde das nichts ändern daran, dass die Zweckbestimmung des Soldes und der übrigen dienstlichen Entschädigungen ihre Behandlung als Erwerbseinkommen verbietet. Der Hinweis auf Lexikon für Schweiz. Steuerrecht S. 533 ist unbehelflich. Aus dem Entscheid, dem die in der Vernehmlassung der kantonalen Steuerrekurskommission angeführte Stelle entnommen ist (Semaine Judiciaire 1921 S. 5), geht klar hervor, dass ausschlaggebend weniger war, dass der Pflchtige die Tätigkeit bei der Telegrammkontrollkommission freiwillig übernommen hatte, sondern vielmehr, dass die ansehnliche Vergütung, die er dafür erhielt (Fr. 4969.70 im Jahr) nicht als Sold, sondern als eigentlicher Lohn oder Gehalt zu betrachten war.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Wallis vom 4. August 1945 aufgehoben.

---

Vgl. Nr. 19, 20. — Voir nos 19, 20.

---